

STADT GERMERSHEIM

Aktenzeichen: 610-01
Schriftstück-ID: 10085472

S A T Z U N G

über die „Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart von Gebieten im Altortbereich des Stadtteiles Sondernheim“ (Erhaltungssatzung)

Aufgrund des § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 in Verbindung mit Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011, sowie des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) zuletzt geändert durch § 142 Abs. 3 des Gesetzes vom 20.10.2010 (GVBl. S. 319) hat der Stadtrat der Stadt Germersheim am 27.06.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst den Altortbereich des Stadtteiles Sondernheim. Die Begrenzung ist im beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, deutlich.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung regelt im Geltungsbereich die Erhaltung baulicher Anlagen und die Genehmigungspflicht baulicher Maßnahmen.

Durch die Satzung wird der Abbruch baulicher Anlagen sowie die Errichtung baulicher Anlagen gem. § 172 Abs. 1 BauGB genehmigungspflichtig.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Abbruch oder die Errichtung baulicher Anlagen ohne Genehmigung entgegen § 2 durchführt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 02.01.1975, in der jeweils geltenden Fassung, findet Anwendung.

§ 4 Inkrafttreten *)

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Germersheim, den 1.7.2013

Marcus Schaile
Bürgermeister

*) Bekanntmachung Stadtanzeiger 12.7.2013, Inkrafttreten am 13.7.2013